



# Göttinger Examenskurs

## Juristische Fakultät

### Fall 10: Auslieferungen und Grundrechtsordnungen

a) Der in der Bundesrepublik untergetauchte türkische Staatsangehörige G wird nach wenigen Wochen im Rahmen einer routinemäßigen Personenkontrolle festgenommen und in Auslieferungshaft genommen. Der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft liegt ein Haftbefehl des 8. Schwurgerichts von Izmir vom 14. Juli 2023 vor. Darin wird G vorgeworfen, gemeinsam mit weiteren Angeklagten an der bandenmäßigen Einfuhr von Betäubungsmitteln aus dem europäischen Ausland beteiligt gewesen zu sein, darunter die Einfuhr von neun Kilogramm Kokain aus den Niederlanden in die Türkei. Mit Verbalnote vom 18. Februar 2024 ersuchte die türkische Botschaft die deutschen Behörden deshalb um die Auslieferung des G.

Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ordnet das zuständige Oberlandesgericht im März 2024 die förmliche Auslieferungshaft gegen G an. G beantragt anschließend, den Haftbefehl wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung der Auslieferungshaft aufzuheben. Er trägt vor, dass derzeit alle Haftanstalten in der Türkei mehrfach überbelegt seien. Die Vollstreckung seiner Haft komme nur noch in Yalvaç in Betracht. Die dortige Haftanstalt sei bekannt für den der EMRK widersprechenden systematischen Essensentzug, die schwere körperliche Arbeit bis zur vollständigen Erschöpfung und die ständige Eskalationen im Umgang mit Gefangenen in Form körperlicher Misshandlungen aufgrund personeller Unterbesetzung. Der Vortrag des G trifft zu.

Das Auswärtige Amt ersucht die Botschaft der Türkei deshalb mit Verbalnote vom 17. März 2024 um eine Übermittlung ausdrücklicher, völkerrechtlich verbindlicher und einer auf den Einzelfall bezogenen Zusage, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Auslieferung für die Dauer seiner Inhaftierung in einer den Anforderungen des Art. 3 EMRK entsprechenden Weise behandelt wird. Das Justizministerium der Türkei sichert dies mit einer Verbalnote vom 1. April 2024 in einem Standardschreiben, das sie regelmäßig für derartige Anfragen verwendet, unter Verwendung des Namens des G zu.

Daraufhin erklärt das zuständige Oberlandesgericht mit Beschluss vom 4. April 2024 die Auslieferung des G für zulässig. Sie widerspreche nicht den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung im Sinne von § 73 Satz 1 IRG. Angesichts der von der Türkei in der Verbalnote gemachten Zusicherungen seien die Einwände des G unbegründet. G erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde und rügt eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 19 Abs. 4 GG.

#### **Mit Aussicht auf Erfolg?**

b) A, ein irakischer Staatsangehöriger, wird aufgrund eines Europäischen Haftbefehls des Gerichts Erster Instanz Bukarest, Rumänien, zur Strafverfolgung in Deutschland in Auslieferungshaft genommen. A wird Menschenmuggel und die Bildung einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Er wendet vor dem zuständigen Oberlandesgericht ein – was zutrifft – das in den rumänischen Hafteinrichtungen für ausländische Staatsangehörige aufgrund von Überbelegung in den dort allein verfügbaren Gemeinschaftszellen



nur ein individueller Raum von 2m<sup>2</sup> Bewegungsfreiheit pro Person bleiben. Dies verstoße gegen seine europäischen Grundrechte.

Das OLG verwirft die Einwände des A und ordnet die Auslieferungshaft an. Bezüglich Zellengrößen existiere keine Rechtsprechung des EuGH. Die EMRK inklusive Rechtsprechung des EGMR könne etwaige Rechte aus der Grundrechtecharte der Europäischen Union (GRCh) nicht determinieren, weil Unionsrecht immer Anwendungsvorrang habe. Hiergegen erhebt A Verfassungsbeschwerde und rügt die Verletzung von Art. 4 GRCh und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

### **Mit Aussicht auf Erfolg?**

**c)** Das serbische Justizministerium hat die Bundesrepublik Deutschland für S, der sich in Braunschweig in Auslieferungshaft befindet und neben der serbischen auch die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, mit Verbalnote vom 10.2.2024 um Auslieferung zwecks Strafvollstreckung ersucht. S wurde bereits mit Urteil des Obergerichts in Serbien vom 25.11.2020 wegen der unerlaubten Herstellung und des Vertriebs von Betäubungsmitteln nach Art. 246 Abs. 1 des serbischen StGB zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und sechs Monaten verurteilt. Diese steht abzüglich von sechs Monaten Untersuchungshaft noch vollständig zur Vollstreckung aus. Zwischenzeitlich war S jedoch von Bulgarien nach Deutschland gereist, um sich dem Haftantritt zu entziehen.

Bei seiner richterlichen Anhörung vor dem zuständigen OLG Braunschweig stimmt S einer vereinfachten Auslieferung nicht zu, weshalb die zuständige Generalstaatsanwaltschaft die Erklärung der Zulässigkeit der Auslieferung beantragt (§ 29 Abs. 1 IRG). S beruft sich demgegenüber auf § 83b Abs. 2 Nr. 2 IRG, der unionsrechtskonform auszulegen sei, schließlich sei er Unionsbürger. Die Generalstaatsanwaltschaft beruft sich auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen und einen Umkehrschluss aus Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG. Danach sei in einem Fall wie dem vorliegenden nur die Auslieferung Deutscher unzulässig. Zudem habe die Bundesrepublik ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

### **Ist die Auslieferung des A nach Serbien zulässig?**

#### ***Bearbeitervermerk***

**Fall a):** Gehen Sie davon aus, dass gegen den Beschluss des OLG vom 4.4.2024 kein Rechtsmittel mehr statthaft ist. Artikel 25 GG ist nicht zu prüfen.

**Fall b):** Gehen Sie davon aus, dass gegen den Beschluss des OLG kein Rechtsmittel mehr statthaft ist. Unterstellen Sie, dass noch keine Rechtsprechung des EuGH zur erforderlichen Mindestzellengröße in Hafteinrichtungen vorliegt und der Rahmenbeschluss 2002/584/JI („Europäischer Haftbefehl“) den Auslieferungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollständig unionsrechtlich vereinheitlicht. Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Identitätskontrolle) ist nicht zu prüfen.

**Fall c):** Unterstellen Sie, dass S sich seit zwei Jahren gewöhnlich in der Bundesrepublik aufgehalten hat und dabei neben einer geringfügigen Beschäftigung keine weiteren Kontakte geknüpft hat. Serbien und die Bundesrepublik sind Parteien des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13.12.1957 und dessen Art. 6 Abs. 1 lit. a) lautet: „Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen abzulehnen.“ Bulgarien wurde über das Auslieferungsersuchen Serbiens von der Bundesrepublik informiert und hat nicht vor, einen Europäischen Haftbefehl auszustellen, um S selbst strafrechtlich zu verfolgen.

### **Auszug aus § 83b des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG):**

„(2) Die Bewilligung der Auslieferung eines Ausländers[...] kann ferner abgelehnt werden, wenn [...] 2. bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung er dieser nach Belehrung zu richterlichem Protokoll nicht zustimmt und sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt [...].“